

Verkehrsrechtliche Berechnungshilfen

Eine Programmsammlung von Rechtsanwalt Dr. Volker Nilgens, Düsseldorf.

Evelyn Baß,
Alexander Konzelmann¹

Iudex non calculat

Iudex non calculat – ein Sprichwort, das nicht zuletzt viele Jurastudenten überhaupt erst zum Studium der Rechtswissenschaft

bewogen hat. Doch schon nach wenigen Wochen stellt sich die Hoffnung auf ein "rechenfaules" Studium als folgenschwerer Irrtum heraus. Schadensersatz-, Zins- und Forderungsberechnungen, Haftungs- und Erbteilsquoten bis hin zur Prozeßkostenrechnung begegnen einem immer wieder. Gern greift man auf For-

meln und andere Rechenhilfen zurück.

Beim Übergang ins Referendariat zeigt sich dann spätestens, welchen Raum Probleme des Straßenverkehrsrechts in der Rechtswirklichkeit einnehmen. Besonders hilfreich sind dann mathematische Krücken für die Bearbeitung von Verkehrs-Akten.

Das Straßenverkehrsrecht erfordert als Massenbetrieb eine strenge Beachtung des Gleichbehandlungsgrundsatzes. Dies gilt im besonderen, wenn es sich um Ordnungswidrigkeiten oder Straftatbestände und deren angemessene Ahndung handelt. Aus diesem Grunde haben die Generalstaatsanwaltschaften, die Justizminister und das Verkehrsministerium auch stets Richtlinien erarbeitet, die die Ordnungsbehörden und Staatsanwaltschaften zur standardisierten Fallbearbeitung anhand zahlenmäßig erfassbarer Kriterien verpflichten und den Gerichten Anhaltspunkte dafür liefern, was andere Staatsorgane für verhältnismäßig ansehen.

Bei Unterschreitungen des nötigen Mindestabstandes, Überschreitungen der Höchstgeschwindigkeit, riskanten Überholmanövern, mißlungenen Notbremsungen, Fahrten unter Alkoholeinfluß und ähnlichen justizträchtigen Verkehrsverstößen geht der Beachtung von solchen Richtlinien häufig ein nicht unerhebliches Rechenwerk voraus, das auf den wenigen gesicherten Fakten beruht. Dieses fehleranfällige Geschäft ist geeignet, den Zweck der Gleichbehandlungsvorschriften im Vorfeld zu gefährden. Dem entgegenzuwirken hat sich Dr. Nilgens für die aktuelle Diskettenbeilage vorgenommen.

Abb. 1:
Berechnung der Blutalkoholkonzentration von Trinkbeginn bis zur Tatzeit bzw. von der Blutentnahme zurück zum Tatzeitpunkt.

Blutalkoholkonzentration

Berechnung
• vom Trinkbeginn bis zur Tatzeit
• von der Blutentnahme zurück zum Tatzeitpunkt

Es handelt sich um
• Trunkenheitsfahrt
• Sonstige Straftat

Geschlecht
• männlich
• weiblich

Copyright © 1996 by Dr. Volker Nilgens, Düsseldorf

BAK
Version 4.0

Körpergewicht: 60 Trinkmenge: 3 Glas 0,2 l

BAK bei Blutentnahme: Trinkbeginn: 20:00

Zeitpunkt der Blutentnahme: Trinkende:

Zeitpunkt der Tat: 23:00 Vol%/Getränk: Wein

Gesamtalkoholmenge: 4,27 BAK-Wert: 0,08500

Berechnen Löschen der Gesamtalkoholmenge Ende

Überholweg / zeit

Sicherheitsabstand: 1,50 Sek

Geschwindigkeit: 145 km/h Geschwindigkeit: 125 km/h

Fahrzeuglänge: 4,50 m Fahrzeuglänge: 4,50 m

Abstand: 32 m Abstand: 52,08 m

Überholweg: 674,83 m Überholzeit: 16,75 Sek

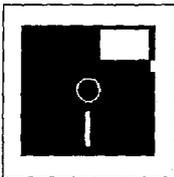
Bußgeld: 100,00 DM Punkte: 2 Fahrverbot: 0 Monat

Berechnen Hilfe Ende

Copyright © 1996 by Dr. Volker Nilgens, Düsseldorf

Abb. 2:
Überholmanöver dauern oft länger als man denkt!

¹ Abbildungen: Thomas Scheer, Richard Boorberg Verlag, Stuttgart.



Installation

Sie bietet unter Windows die abgebildeten selbsterklärenden, und auch mit Online-Hilfe versehenen Berechnungsinstrumente. Zur Installation empfiehlt es sich, z. B. mit Hilfe des Windows-Dateimanagers ein neues Verzeichnis auf der Festplatte anzulegen (Verzeichnisname z. B. NILGENS) und dort hinein den Inhalt der Diskettenbeilage zu kopieren. Anschließend sollte im Windows-Programm-Manager eine neue Programmgruppe angelegt werden (Pull-down-Menü "Datei" - Option "Neu - Programmgruppe"), in die sodann die einzelnen Berechnungsprogramme (Programm-Manager - Pull-down-Menü "Datei" - Option "Neu - Programm") aufgenommen werden. Die Programme sind nicht nur funktional, sondern auch ästhetisch gelungen gestaltet. Bei Rechtsänderungen kann der Benutzer die Programme aktualisieren, indem er die entsprechenden Werte in den "*.ini"-Dateien anpaßt. Die Online-Hilfe enthält hierzu Hinweise.

Abb. 3:
In der Datei BRAKES.INI finden sich sämtliche Verzögerungswerte.

Darüber hinaus sind die Rechen-Spiele auch sehr aufschlußreich, wenn sich der Benutzer einmal nicht als Jurist, sondern als Autofahrer betrachtet, und fiktive Situationen damit gefahrlos simuliert. Auf Knopfdruck erscheinen klare Zahlen samt Rechtsfolge. Dies kann als Vorsichtsmahnung für künftige "eilige Einsätze" dienen.

Abb. 4:
Merkantiler Minderwert nach Rubkopff/Sahm.

Anhalte- / Bremsweg

Geschwindigkeit	140	km/h	m/s
Steigung	1	%	Ablage: BRAKES 6.1
Fahrzeug / Fahrbahn	Motorrad		
Reaktionszeit	0,35	s	Reaktionsweg: 13,61 m
Umsetzzeit	0,2	s	Umsetzweg: 7,78 m
Ansprechzeit	0,05	s	Ansprechweg: 1,94 m
Schwellzeit	0,2	s	Schwellweg: 7,70 m
Bremszeit	9,62	s	Bremsspur: 185,17 m
Anhaltezeit	10,42	s	Anhalteweg: 216,20 m

Buttons: Standardzeiten, Werte löschen, km/h <-> m/s, Geschwindigkeit, Wegeberechnung, Zeitberechnung, Restgeschwindigkeit, Hilfe, Ende

Copyright © 1996 by Dr. Volker Nilgens, Düsseldorf

Merkantiler Minderwert

Wiederbeschaffungswert	60000
Reparaturkosten	12000
Zulassungsjahre	1
Minderwert	3600,00

Buttons: Berechnen, Ende

Copyright © 1996 by Dr. Volker Nilgens, Düsseldorf

Limit 4.0

Überschreitung in km/h	45	
Innerhalb	außerhalb	3x
bis 2,8 t	über 2,8 t	Bus
Regelsatz in DM	300	
Punkte	4	
Fahrverbot in Monaten	1	

Ende

Abb. 5:
Was kostet der Spaß?